Anwendungshinweise zu einzelnen Regelungen der NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4 v. 25.02.2014), zuletzt geändert durch VO vom 7. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 278)

> Die NWertVO erweitert die geltenden Regelungen der VOB/A und VOL/A, indem sie die Möglichkeit des vereinfachten Rückgriffs der auftragswertbezogenen Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe bietet. Bei Inanspruchnahme der VO-Regelungen sind die damit verknüpften Vorgaben verbindlich auch dann anzuwenden, wenn der jeweilige öffentliche Auftraggeber niedrigere Auftragswertgrenzen festlegt.

> Alternativ zur NWertVO können die zulässigen Ausnahmeregelungen hinsichtlich Beschränkter Ausschreibung bzw. Freihändiger Vergabe gemäß § 3 a VOB/A bzw. des § 3 VOL/A bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen und hinreichender Dokumentation weiter in Anspruch genommen werden.

Zu § 1 – Regelungsbereich

> Für die Wahl der Vergabeart ist allein der Auftragswert im Sinne dieser Verordnung maßgeblich, eine inhaltliche Begründung, wie sie die VOB/A bzw. VOL/A obligatorisch für Beschränkte Ausschreibungen bzw. Freihändige Vergaben vorsieht, ist entbehrlich. Es wird aber empfohlen, den Rückgriff auf die NWertVO zu dokumentieren.

> Landesrechtliche Vorschriften für öffentliche Aufträge unter einem Wert von 10.000 Euro im Sinne der **Nummer 2** sind beispielsweise § 55 LHO oder § 26 a GemHKVO (§ 28 KomHKVO).

Zu § 2 - Schätzung der Auftragswerte; Teil- und Fachlose

> Grundsatz

Die Aufteilung einer Leistung in Teil- und Fachlose im Sinne des § 9 Abs.1 S. 2 NTVergG ermöglicht nach der NWertVO den erleichterten Rückgriff auf die Beschränkte Ausschreibung oder die Freihändige Vergabe. Voraussetzung dafür ist, dass der geschätzte Gesamtauftragswert den jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwert nicht überschreitet.

Werden nach § 2 Abs. 2 S. 1 NWertVO Teil- oder Fachlose gebildet, beziehen sich die Auftragswertgrenzen der §§ 3, 4 und 4 a NWertVO auf die **einzelnen Auftragssummen der jeweils gebildeten Lose**. Unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzung findet die Regelung des **§ 3 Abs. 7 und 8 VgV**, wonach im Regelfall der Gesamtwert aller Lose für die Schätzung des Auftragswertes heranzuziehen ist, gemäß § 2 Abs. 1 NWertVO in diesen Fällen **keine Anwendung**.

> Hiervon abweichende Fallkonstellationen

- § 2 Abs. 2 S. 2 NWertVO regelt die Addition der zunächst planerisch gebildeten separaten Auftragssummen bei gebündelten Teil- und Fachlosen. Mehrere Teil- oder Fachlose können nach § 9 Abs. 1 S. 3 NTVergG gebündelt vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Demnach können zunächst planerisch gebildete - unabhängig voneinander stehende - Teil- oder Fachlose zu einem Los zusammengefasst werden, sofern eine hinreichende Begründung und Dokumentation vorliegt.

- Unabhängig davon können auch mehrere Teil- oder Fachlose aufgrund einer bereits den Vergabeunterlagen zu entnehmenden festen Kombination mehrerer Lose („Loskopplung“) zusammen vergeben werden.

In diesen vorgenannten Fallkonstellationen beziehen sich die Auftragswertgrenzen der §§ 3 bzw. 4 und 4 a NWertVO auf die **Gesamtsumme der gebündelten „Lospakete“** (= „Losbündelung“ bzw. „Loskopplung“). Überschreitet ein solches „Lospaket“ die in den §§ 3 bzw. 4 und 4 a NWertVO genannten Wertgrenzen, ist der Rückgriff auf die Beschränkte Ausschreibung oder die Freihändige Vergabe nach der NWertVO verwehrt und folglich unzulässig.

Zu § 3 - Aufträge über Bauleistungen

➢ **Beschränkte Ausschreibung** mit Rückgriff auf die in § 3 a Abs. 2 VOB/A aufgeführten Auftragswerte (jeweils ohne Umsatzsteuer) je Einzelauftrag **bis** zu …

- **50.000 Euro** für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), für Landschaftsbau und Straßenausstattung,
- **150.000 Euro** für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- **100.000 Euro** für alle übrigen Gewerke.

> Grundsätzlich sind mindestens **drei** geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. § 3 b Abs. 2 VOB/A);

> der **Bewerberkreis soll regelmäßig wechseln** (vgl. § 3 b Abs. 3 VOB/A);

> in der Regel soll mindestens **ein nicht ortsansässiges Unternehmen zum Bewerberkreis** gehören, dies stärkt den Wettbewerb und verhindert Diskriminierung.

➢ **Freihändige Vergabe über 10.000 Euro bis zu 25.000 Euro** Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) und insoweit abweichend von § 3a Abs. 4 Satz 2 VOB/A (VOB-Grenze: 10.000 Euro):

> Grundsätzlich sind mindestens **drei** geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern;

> der **Bewerberkreis soll regelmäßig wechseln** (vgl. § 3 b Abs. 3 VOB/A);

> in der Regel soll mindestens **ein nicht ortsansässiges Unternehmen zum Bewerberkreis** gehören, dies stärkt den Wettbewerb und verhindert Diskriminierung.

➢ **Freihändige Vergabe bis 10.000 Euro** Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) gemäß § 3 a Abs. 4 Satz 2 VOB/A:

> Nach dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind auch in diesen Fällen das Wettbewerbsprinzip und das Diskriminierungsverbot zu beachten:

> Es wird daher empfohlen, hier möglichst **Vergleichsangebote** heranzuziehen;

> der **Kreis der Unternehmen soll regelmäßig wechseln** (vgl. § 3 b Abs. 3 VOB/A).

> Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind gesondert zu begründen.

> In der obligatorischen Dokumentation gemäß § 20 VOB/A sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

Zu § 4 - Aufträge über Liefer- und Dienstleistungsaufträge

- **Beschränkte Ausschreibung bis** zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von **50.000 Euro**:
  - > Grundsätzlich sind mindestens **drei** geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 VOL/A);
  - > der **Bewerberkreis soll regelmäßig wechseln** (vgl. Regelung zu § 3 NWertVO);
  - > in der Regel soll mindestens **ein nicht ortsansässiges Unternehmen zum Bewerberkreis** gehören, dies stärkt den Wettbewerb und verhindert Diskriminierung.

- **Freihändige Vergabe bis** zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von **25.000 Euro**:
  - > Grundsätzlich sind mindestens **drei** geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 VOL/A);
  - > der **Bewerberkreis soll regelmäßig wechseln**;
  - > in der Regel soll mindestens **ein nicht ortsansässiges Unternehmen zum Bewerberkreis** gehören, dies stärkt den Wettbewerb und verhindert Diskriminierung.

- Der **Direktkauf bis 500 Euro** (vgl. § 3 Abs. 6 VOL/A - ohne Umsatzsteuer) ist weiterhin möglich.
  - > Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind gesondert zu begründen.
  - > In der obligatorischen Dokumentation gemäß § 20 VOL/A sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

Zu § 4a – Aufträge über Bauleistungen und Dienst- und Lieferleistungen für die Unterbringung von Flüchtlingen

- Land und Kommunen stehen derzeit vor der Aufgabe, kurzfristig Kapazitäten für die Unterbringung von Flüchtlingen zu schaffen. Neben der Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten, die regelmäßig bauliche Maßnahmen (Neu- oder Umbau, Sanierungen etc.) auslöst, müssen auch Liefer- und Dienstleistungen für die Versorgung, Betreuung und Sicherheit der Flüchtlinge in Auftrag gegeben werden (z.B. Gesundheits- und Sozialdienstleistungen oder auch liegenschaftsbezogene Dienstleistungen wie Sicherheitsdienst, Wäschereidienste, Verpflegung, Pflege der Außenanlagen/Winterdienst oder auch Hausmeisterdienste). Bei den Lieferleistungen gehört neben den Einrichtungsgegenständen für die Unterbringungsobjekte wie z.B. Mobiliar auch die Beschaffung von Wohncontainern zu den derzeit gefragten Leistungen.

- Bei der Beschaffung der o.g. Leistungen sind grundsätzlich die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Hinweise dazu geben auch das Rundschreiben des BMWi vom 24.08.2015, B6-270100/14 und die Mitteilung der EU-Kommission vom 11.09.2015, welche beide unter Aktuelles auf der Webseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Download bereit stehen.

- Um die dringlichsten Leistungen zur Unterbringung von Flüchtlingen zügig beschaffen zu können, sind die bestehenden Auftragswertgrenzen im neu eingefügten § 4 a der NWertVO deutlich angehoben worden. Demnach gelten für diese Vergabeverfahren, sofern sie **vor dem 01.07.2017** begonnen worden sind, folgende Auftragswertgrenzen:

- **Für Bauleistungen** bei Beschaffungen im Wege der Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe ein **Auftragswert in Höhe von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer.**
  - > Grundsätzlich sind mindestens **drei** geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. § 3 b Abs. 2 VOB/A);
  - > der **Bewerberkreis soll regelmäßig wechseln** (vgl. § 3 b Abs. 3 VOB/A);
  - > in der Regel soll mindestens **ein nicht ortsansässiges Unternehmen zum Bewerberkreis** gehören.

- **Für Dienst- und Lieferleistungen** bei Beschaffungen im Wege der Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe ein **Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer.**
  - Grundsätzlich sind mindestens **drei** geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 VOL/A);
  - der **Bewerberkreis soll regelmäßig wechseln**;
  - in der Regel soll mindestens **ein nicht ortsansässiges Unternehmen zum Bewerberkreis** gehören, dies stärkt den Wettbewerb und verhindert Diskriminierung.

- Außer den Bestimmungen zu den §§ 3 und 4 NWertVO finden alle übrigen Regelungen auch im Zusammenhang mit Vergaben nach § 4 a NWertVO weiterhin Anwendung, so auch § 2 NWertVO zur Schätzung der Auftragswerte (siehe dazu Ausführungen auf S. 2).

Zu § 5 - Aufträge im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit

- Öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nrn. 1 bis 3 und § 100 GWB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 NTVergG können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen **im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit** im Sinne des § 102 GWB die Vergabeart auch für Aufträge **unterhalb** der derzeit maßgeblichen EU-Schwellenwerte von **5.225.000 Euro bzw. 418.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) frei wählen.

- Die Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung wird durch diese Sonderregelung nicht aufgehoben.